



Merkblatt

Steuerliche Behandlung von Anlagestiftungen

30. September 1996

Eine **Anlagestiftung** bezweckt die gemeinsame **Anlage und Verwaltung** der ihr von den teilnehmenden Personalvorsorgeeinrichtungen anvertrauten Gelder zur **Förderung der beruflichen Vorsorge**. Sie charakterisiert sich, abgesehen von der öffentlichen Werbung, durch die gleichen Merkmale wie ein Anlagefonds; nämlich durch die gemeinschaftliche Kapitalanlage, die Fremdverwaltung und Risikoverteilung und muss daher stempel- und verrechnungssteuerrechtlich, im Sinne von Art. 4, Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) vom 27. Juni 1973 und Art. 9, Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, als anlagefondsähnliches Vermögen behandelt werden. Als Anteile sind die Bescheinigungen über die Ansprüche der Mitstifter anzusprechen.

Durch die **Qualifikation** der Anlagestiftung als **anlagefondsähnliches Vermögen** wird der Stiftungsrat (Fondsleitung), gestützt auf Art. 17, Abs. 1 StG und Art. 10, Abs. 2 VStG steuerpflichtig. Laut Art. 19, Abs. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1973 zum StG (StV) und Art. 31 der Verordnung vom 19. Dezember 1966 zum VStG (VStV) hat er sich, bevor mit der Entgegennahme und der Anlage von Geldern begonnen wird, unaufgefordert bei unserer Verwaltung anzumelden.

Hinsichtlich der stempel- und verrechnungssteuerrechtlichen Konsequenzen und der Abrechnungsverfahren mit unserer Verwaltung ist folgendes zu beachten:

1. Verrechnungssteuer

Die **Ausschüttung bzw. die Wiederanlage** der Erträge der kollektiven Anlagestiftung unterliegen der Verrechnungssteuer (Art. 4, Abs. 1, Bst. c VStG und Art. 28 VStV). Von der Steuer sind lediglich gemäss Art. 5, Abs. 1, Bst. b VStG ausgenommen:

- a) die in einem anlagefondsähnlichen Vermögen erzielten **Kapitalgewinne**, sowie
- b) die durch den Erwerber von Anteilen (Ansprüchen) geleisteten **Kapitaleinzahlungen**,

sofern sie über einen gesonderten Coupon ausgerichtet oder in der Abrechnung für den Anteilinhaber gesondert ausgewiesen werden.

Die Ertragsausschüttung, die Ertragswiederanlage sowie die Ablieferung der Verrechnungssteuer **muss uns grundsätzlich unaufgefordert mit Formular 200 innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Leistung deklariert werden** (Art. 12 und 16 VStG sowie Art. 32, Abs. 1 VStV).

Sofern der Beitritt zur Stiftung ausschliesslich in der Schweiz domizilierten steuerbegünstigten Personalvorsorgeeinrichtungen privaten und öffentlichen Rechts offen steht, kann anstelle der effektiven Steuerentrichtung auf Zusehen hin ein **vereinfachtes (bargeldloses) Verfahren** treten. Demnach hat der Stiftungsrat (Fondsleitung) der ESTV alljährlich die Ertragsausschüttung bzw. die Ertragswiederanlage mittels Formular 200 zu deklarieren und gleichzeitig im Namen und für Rechnung der Mitstifter die Rückerstattung desselben Steuerbetrags mit Formular 25 zu beantragen. Zu diesem Zweck hat jeder Mitstifter dem Stiftungsrat eine Vollmacht, gemäss beiliegendem Muster, abzugeben. **Auf den Formularen 25 und 200 muss unbedingt der Vermerk "bargeldloses Verfahren" angebracht werden.**

Die **Verrechnungssteuer** ist bei der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Erträge auf die Mitstifter zu **überwälzen** (Art. 14, Abs. 1 VStG). Sie ist auch bei der Ausschüttung bzw. Wiederanlage der Erträge von Ansprüchen einer Anlagestiftung auf die Mitstifter zu überwälzen; sie kann jedoch am Schluss der Abrechnung wieder hinzugezählt werden und zwar mit dem Vermerk "zuzüglich 35 % Verrechnungssteuer, deren Rückerstattung die Leitung der Anlagestiftung in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung beantragt hat, so dass Sie für diese Verrechnungssteuer bei der ESTV keinen Rückerstattungsantrag zu stellen haben" (vgl. das beiliegende Abrechnungsmuster).

Sollten sich allerdings aus dem für die Erhebung und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zugestandenem bargeldlosen Verfahren oder aus der Verwendung der vereinfacht gehaltenen Gutschriftsanzeigen **Schwierigkeiten** oder **Unstimmigkeiten** ergeben, behält sich die ESTV vor, **die Steuer bar einzufordern.**

Im übrigen hat der Stiftungsrat (Fondsleitung) für Rechnung der Anlagestiftung Anspruch auf Rückerstattung der zu ihren Lasten abgezogenen Verrechnungssteuer (Art. 26 VStG). Der Antrag ist mit Formular 25 zu stellen. Die Fondsleitung ist auch berechtigt, Abschlagsrückerstattungen für Rechnung der Stiftung zu beantragen, sofern sich der auf das ganze Jahr berechnete Rückerstattungsanspruch auf mindestens **Fr. 4'000.--** belaufen wird (Art. 65 VStV).

2. Umsatzabgabe

Der **Stiftungsrat**, in der Eigenschaft als Fondsleitung, gilt als **Effekthändler** gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. c StG. Demzufolge ist er verpflichtet, die auf dem Handel mit steuerbaren Wertpapieren geschuldete Umsatzabgabe im Namen der Anlagestiftung an unsere Verwaltung zu deklarieren und abzuliefern. Die VStV Art. 21, Abs. 8 lässt die Möglichkeit offen, die **Erfüllung der Abgabepflicht** an eine Schweizer Bank oder einen anderen gewerbsmässigen Händler zu **delegieren.**

Für weitere Informationen im Zusammenhang mit dem Stempelgesetz verweisen wir auf die Wegleitung 93 für die Umsatzabgabe.

Beilagen Muster einer Vollmacht
 Muster einer Ertragsgutschrift

VOLLMACHT

Der unterzeichnete Mitstifter

(Name, Adresse und Domizil der in Frage stehenden Personal-Vorsorgeeinrichtung)

ermächtigt hiermit bis auf Widerruf die

ANLAGESTIFTUNG _____

die auf den Erträgen seiner Ansprüche anfallende Verrechnungssteuer in seinem Namen und für seine Rechnung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückzufordern, um im Sinne des bargeldlosen Verfahrens die mit der Steuerüberwälzung verbundenen Umtriebe zu vermeiden. **Der Mitstifter nimmt davon Kenntnis, dass eine direkte Rückforderung der Verrechnungssteuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung demzufolge zu unterlassen ist.**

Name der Personal-Vorsorgeeinrichtung
und rechtsgültige Unterschrift

Ort und Datum: _____

NAME DER ANLAGESTIFTUNG _____

Adresse des Mitstifters

Ort und Datum: _____

Ausschüttung des Ertrages bzw. der Wiederanlage per _____

Anzahl der Ansprüche	Ertrags-Ausschüttung bzw. Wiederanlage pro Anspruch	Betrag der Ausschüttung bzw. Wiederanlage	Wert
_____	Fr.	Fr.	_____
./ 35 % Verrechnungssteuer Netto-Ertrag		Fr. _____ Fr.	
*) + 35 % Verrechnungssteuer Brutto-Ertrag		Fr. _____ Fr.	
+ Ausschüttung bzw. Wiederanlage aus realisierten Kapitalgewinnen		Fr. _____	
Total Ausschüttung bzw. Wiederanlage		Fr. _____ _____	

*) Die Leitung der Anlagestiftung _____ hat die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung beantragt, so dass Sie für diese Verrechnungssteuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung keinen Rückerstattungsantrag zu stellen haben.